

Peter Füssli, Glockengiesser von Zürich, als Freund der Numismatik

Autor(en): **Weber, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Scheltungen an den Civilrichter gewiesen. Die Klage gegen Besenwald wurde schon aus dem Grunde fallen gelassen, weil er nicht überwiesen war, vielmehr die zum Einschmelzen bestimmten Ketten, Armbänder und das schlechte Gold zurück-erhalten hatte. — Die übrigen Orte behielten ihren Regierungen den Regress gegen die Schuldigen wegen des Schadenersatzes vor. Noch im November 1637 suchte sich die Regierung von Zürich durch Arrestirung von Waaren Socins von Basel für die durch Passavant erlittenen Verlorste zu entschädigen.

In seiner Verantwortung hatte Münzmeister Jonas behauptet, die für Passavant geprägten Dublonen halten « bey 20 Grad »

Die Urner entschlugen sich der Entschädigungspflicht aus dem Grunde, weil sie niemals dem Münzmeister bewilligt haben, « solche Dublen zu schlagen, noch den Stämpel darzu erlaubt, auch in wehrender diser Zeit kein Gardin gehabt — were zur Pestzeit. » Meister Jonas wurde in Uri, nach einer in Luzern liegenden Relation, nur mit einer Geldstrafe belegt.

Dr. Th. v. Liebenau.

Peter Füssli, Glockengiesser von Zürich, als Freund der Numismatik.

Das « Vaterland » brachte unter Nr. 230 vorigen Jahres folgende Korrespondenz:

« In Zug befindet sich eine 1619 von Peter Füssli in Zürich gegossene 63 Zentner schwere Glocke mit 15 Heiligenbildern, Zegerschild und Umschrift: Moneta nova Tugiensis.

« Es wird dies wchl die einzige Glocke sein mit einer Current-Münzumschrift. »

Wahrscheinlich hat der des Lateinischen unkundige Glockengiesser den Schild einer Münze entnommen und die Umschrift als eine dazu gehörige Devise betrachtet. Hoffentlich wird man diese Glocke läuten, wenn einmal die schweizer. numismatische Gesellschaft in Zug ihre Generalversammlung hält!

Da oben erwähnte Glocke in Wirklichkeit auch einiges Interesse für den Numismatiker bietet, so bitte eine richtige Darstellung in diesem Blatte gütigst zu entschuldigen.

Die Füssli waren ein altes, schon seit 1278 verbürgertes Geschlecht in Zürich. ¹⁾

Das Geschlecht hat sich schon frühe der Glockengiesserei hingegeben und sollen aus deren Werkstätte im Laufe von 1421 bis 1837 circa 300 Glocken hervorgegangen sein. Unser Peter war der fünfte seines Namens und zwar von 1591 bis 1622.

Er war also derselbe, der oben citirte grösste Glocke der Pfarrkirche St. Michael im Gewichte von 6294 Pfd. goss.

Als Glockenverzierung nämlich halten zwei Engel einen Schild, worin das Wappen der Füssli — eine Glocke — hängt.

In einem Täfelchen steht der Spruch :

VS HITZ VND FÜR BIN ICH GEFLOSSEN :
PETER FVSSLI VO ZÜRICH HAT MICH GEGOSSEN.

Gar interessant macht sich nun ein Hohlpfennigstempel von Zürich mit dem Zürcherschild ohne Umschrift.

Im Kranze von 15 Heiligenbildern aber finden sich an zwei Stellen ein von zwei Engeln gehaltener Zegerschild und unter diesen zeichnen sich ferner gar prächtig je ein Schillingstempel von Zug aus dem Ende des 16. Jahrhunderts oder Anfang des 17. Jahrhunderts aus.

Es ist zwar nur die Aversseite, bestehend in dem Reichsadler und einem kleinen Zegerschild im Abschnitte. Umschrift: Moneta Tugien.

Es ist auch in Grösse die genaue Zeichnung eines Schillings ohne Jahr von Zug.

Diese beiden angebrachten Münzen von Zürich und Zug können aber keineswegs dahin deuten, dass der Glockengiesser Füssli deren Umschrift als eine Devise benutzen wollte, vielmehr nehme ich an, dass Peter Füssli ebenfalls ein Verehrer der Münzkunde war.

1) Nach Dr. Nüscheler-Usteri im Geschichtsfreund der V Orte, 40. Bd.

Diese Wiedergabe von Münzen aus seiner Zeit mochte er der Nachwelt hinterlassen, die nun wirklich auch zum Gegenstande heutiger Aufmerksamkeit geworden ist. Es mag nun auch sein, dass der fernere Wunsch unseres früheren Kollegen Peter Füssli dahin gieng, die schweizerischen Numismatiker mögen einmal in dem kleinen Zug, wenn solches denselben nicht allzu klein erscheinen mag, tagen.

Zug.

Robert Weber.

Aus den Münzacten des Basler Staatsarchivs.

Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt birgt eine grosse Anzahl bisher unverwerthet gebliebener gedruckter und handschriftlicher Documente, welche geeignet sind auf die verschiedenen Epochen des baslerischen Münzwesens neues Licht zu werfen.

Wir beabsichtigen unter obigem Titel nach und nach eine Reihe der interessantesten dieser Schriftstücke hier zu reproduzieren.

R. B.

I. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1625.

Dieweil fortellhafftige vnzimlichen gewihn suchende Leuth / ringheltige / hiesiger Statt außgeprägten kleinen Münzen / am Korn vnd Schrott vngemässe / halb vnd ganze Oberländische*) Bazzen / ohngeacht daß solche am Zoll vnd Saltzkauff nit gangbar / dannocht ihrem Nebenmenschen auffstossen / ja das Land schier damit anfüllen: vnd aber hierdurch guter grober Geltforten verderbliche steigerung vnd außführ / wie zugleich weitere Vngelegenheit mehr veranlasset wirdt;

Als haben vnser Herr, der Herr Burgermeister vnd die Rhät erkannt: daß erwehnte halb vnd ganze Oberländische Bazzen / zu Statt vnd Land Basel nit ferners an Bezahlung

*) d. h. aus der oberen Schweiz: Bern, Solothurn etc.